S 40 R 1217/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 R 1217/20
Datum	16.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 217/22
Datum	21.10.2022

3. Instanz

Datum	23.12.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.12.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger begehrt anlÃ¤sslich der Rentenanpassung zum 01.07.2020 insbesondere hÃ¶here Altersrente, zuletzt noch mindestens in HÃ¶he von monatlich 1.131,24 Euro.

Â

Der 1939 geborene KlÃ¤ger bezieht seit August 2004 Regelaltersrente von der Beklagten bzw.

von deren RechtsvorgÃ¤ngerin. Zum 01.07.2020 passte die Beklagte die RentenhÃ¶he an. HierÃ¼ber informierte sie den KlÃ¤ger mit undatierter Rentenanpassungsmitteilung. Der aktuelle Rentenwert steige um 3,45%, d.h. von 33,05 Euro auf 34,19 Euro; Grundlage sei eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die laufende Rentenzahlung betrage nunmehr monatlich 734,57 Euro. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt diese Mitteilung nicht.

Â

Am 13.11.2020 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhoben â€“ S 40 R 1217/20 â€“ und die Zahlung einer Rente in HÃ¶he von 1.436,69 Euro sowie den Ersatz allen materiellen und immateriellen Schadens verlangt.

Â

Die Beklagte hat die Klage als Widerspruch gegen ihre Rentenanpassungsmitteilung gewertet und diesen mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.2021 zurÃ¼ckgewiesen. Die Anpassung der Rente zum 01.07.2020 folge den gesetzlichen Vorgaben. Sie berÃ¼cksichtige, dass der in der Formel fÃ¼r die Berechnung des Monatsbetrages der Rente enthaltene aktuelle Rentenwert durch den neuen Rentenwert zu ersetzen und die Rente mit den bisher ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkten neu zu berechnen sei.

Â

Die hiergegen am 05.02.2021 erhobene Klage â€“ S 40 R 113/21 â€“ hat das SG mit Beschluss vom 25.02.2021 zu dem bereits anhÃ¤ngigen Verfahren S 40 R 1217/20 verbunden.

Â

Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, er sei durch die vorsÃ¤tzliche Absenkung der monatlichen Rentenzahlungen auf 734,57 Euro und deren Auswirkungen in seinen grundrechtsgleichen Rechten grob verletzt und erleide persÃ¶nlich einen besonders schweren Schaden, die Absenkung habe eine â€žerdrosselnde Wirkungâ€œ. Die Nichtanpassung der Rente zehre die monatliche Rente aus und greife in den Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz (GG) ein. GemÃ¤ÃŸ dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigkeit dÃ¼rften verfassungswidrige Eingriffe in seine Rentenzahlungen zu Gunsten der Beklagten und des Sozialsystems nicht vorgenommen werden. Es liege ein VerstoÃŸ gegen die EuropÃ¤ische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) vor, es bestehe auch die Notwendigkeit einer Vorlage an den EuropÃ¤ischen Gerichtshof (EuGH). Vor dem Hintergrund von Art. 20a GG mÃ¼sse die Rente zum Schutz der natÃ¼rlichen Lebensgrundlagen 1.436,69 Euro betragen; Geld der Beitragszahler i.H.v. 355 Mio. Euro sei von der Beklagten widerrechtlich an die EuropÃ¤ische Zentralbank weitergeleitet worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich ausdrÃ¼cklich beantragt,

Â

1. seine monatliche Rentenzahlungen gemÃ¤ÃŸ des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung stabiler und dauerhafter, existentieller und menschenwÃ¼rdiger Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG (Schutz der natÃ¼rlichen Lebensgrundlagen) mit 1.436,69 Euro zu sichern und die materiellen Voraussetzungen zu gewÃ¤hren, die zum Leben unerlÃ¤sslich sind;

2. es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen und weiteren materiellen Schaden zu ersetzen.

Â

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das SG hat die verbundenen Klagen nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 16.12.2021 abgewiesen. Die Rentenanpassung betreffe nur Regelungen zur RentenhÃ¶he; dies berÃ¼cksichtigend scheide eine ÃœberprÃ¼fung der Zinspolitik der EuropÃ¤ischen Zentralbank aus, weil dazu keine Regelung getroffen werde. Daneben sei das Schadensersatzbegehren des KlÃ¤gers Streitgegenstand, welcher sich aus einer rechtswidrigen Rentenanpassung ergeben kÃ¶nnte. Die Klagen seien jedoch unbegrÃ¼ndet. Der aktuelle Rentenwert werde nach Â§ 69 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â€“ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. Ausgehend davon habe die Beklagte zu Recht entschieden, dass die Rente des KlÃ¤gers durch BerÃ¼cksichtigung des neuen Rentenwertes von 34,19 Euro anzupassen sei. Diese Anpassung begegne auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass die hier streitige Rentenanpassung einen rechtswidrigen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG darstelle, seien nicht ersichtlich. Da die Rentenanpassung rechtmÃ¤ÃŸig und eine Verletzung der Rechte des KlÃ¤gers durch die Rentenanpassung nicht festzustellen sei, komme auch die GewÃ¤hrung von Schadensersatz nicht in Betracht. FÃ¼r eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG bleibe kein Raum. Eine Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte aus der EMRK sei nicht ersichtlich. Eine Vorlage an den EuropÃ¤ischen Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte oder an den EuGH komme nicht in Betracht; es sei schon

nicht dargelegt, welche Rechte aus der EMRK verletzt seien. Soweit sein staatlich garantiertes wirtschaftliches Existenzminimum nicht gewÃ¤hrleistet sei, mÃ¼sse der KlÃ¤ger sich auf die ergÃ¤nzende Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â€“ Sozialhilfe (SGB XII) verweisen lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die GrÃ¼nde der Entscheidung Bezug genommen.

Â

Gegen den am 21.12.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger sich mit am 12.01.2022 beim SG eingegangenen Schreiben gewandt und weiterhin (Schreiben vom 14.07.2022) noch hÃ¶here Altersrente begehrt: Wegen der extrem sachverhaltswidrigen Arbeits- und Verhaltensweisen des SG, die sich gegen den begrÃ¼ndeten Prozessstoff richteten, habe es in den richterlichen SachverhaltsaufklÃ¤rungspflichten versagt, die Entscheidung kÃ¶nne daher wegen GrundgesetzmissbrÃ¤uchlichkeit keinen Bestand haben. Seine Rente sei wegen der EinschrÃ¤nkungen durch die Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und des extremen Anstiegs der Euro-Inflation um 54 % auf monatlich mindestens 1.131,24 Euro anzupassen.

Â

Die mit VerfÃ¼gung vom 26.08.2022 erfolgte Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.09.2022 ist dem KlÃ¤ger nicht nachweislich vor dem 19.09.2022 zugegangen. Im Hinblick auf den Vortrag des im Termin erschienen KlÃ¤gers, es sei ihm nicht mÃ¶glich gewesen, so kurzfristig einen Rechtsbeistand zu mandatieren, hat der Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.09.2022 in Gegenwart des KlÃ¤gers und der Vertreterin der Beklagten erstens den Rechtsstreit vertagt und zweitens den neuen Verhandlungstermin auf den 21.10.2022 bestimmt.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 21.10.2022 hat der nach wie vor unvertretene KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom selben Tag beantragt, das Verfahren auszusetzen, da die Einsicht in die umfangreiche Akte mit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes dringend geboten sei. AuÃŸerdem sei der Prozessstoff rechtlich auÃŸergewÃ¶hnlich schwierig. Dieser Schriftsatz hat ferner den Antrag enthalten, die Frist zur BegrÃ¼ndung um einen Monat zu verlÃ¤ngern unter Bezugnahme auf Â§ 160a Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). In einem anderen Schriftsatz vom 21.10.2022 hat der KlÃ¤ger â€ždie Klage erweitertâ€œ: Die Beklagte beachte die gesetzlichen Vorgaben nicht und verletze diese grob, hierzu hat er auf Â§ 87 Abs. 1 SGB VI Bezug genommen; er hat insoweit beantragt, dass ihm die Beklagte einen â€žAusgleichsbetrag in unbegrenzter HÃ¶heâ€œ zur VerfÃ¼gung stelle. Die Folgen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges und des extremen Anstiegs der Euro-Inflation zehrten seine Rente praktisch

auf und wirkten enteignend. Er habe diesbezÃ¼glich Verfassungsbeschwerde eingelegt; diese hat er zur Kenntnis Ã¼berreicht. Weitere BegrÃ¼ndungen folgten.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt in der Sache ausdrÃ¼cklich,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16.12.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2021 zu verurteilen, ihm hÃ¶here Altersrente ab Juli 2020 in HÃ¶he von monatlich mindestens 1.131,24Â EUR zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte der Beklagten Bezug genommen, der insgesamt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

A. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21.10.2022 konnte eine Sachentscheidung des Senats ergehen. Dem Aussetzungsantrag des KlÃ¤gers war nicht stattzugeben, da keiner der in Â§Â 114 SGG genannten AussetzungsgrÃ¼nde vorliegt. Auch eine Frist zur weiteren BerufungsbegrÃ¼ndung â€“ unter erneuter Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung â€“ war dem KlÃ¤ger nicht einzurÃ¤umen. Die Vorschrift des Â§ 160a Abs. 2 SGG, auf den sich der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich bezieht, ist bereits nicht anwendbar, da sich die darin geregelte MÃ¶glichkeit einer FristverlÃ¤ngerung allein auf das Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) bezieht. Auch unabhÃ¤ngig

davon war der Senat nicht gehalten, die Frist zur weiteren BegrÃ¼ndung der Berufung abermals zu verlÃ¤ngern und die Verhandlung deswegen erneut zu vertagen (Â§Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Erhebliche GrÃ¼nde im Sinne des Gesetzes sind nur solche UmstÃ¤nde, die eine weitere Vorbereitung der Entscheidung
oder die GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs sachlich gebieten (vgl. Bundesverwaltungsgericht , Beschluss vom 23.01.1995 â€“ 9 B 1/95 â€“, Rn. 3, juris). Solche UmstÃ¤nde lagen nicht vor; denn der KlÃ¤ger hatte die Berufung bereits bei Einlegung am 12.01.2022 und mit Schriftsatz vom 14.07.2022 begrÃ¼ndet; danach hat er sich inhaltlich nicht mehr â€“ auch nicht nach der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.09.2022, die gerade zur begehrten Einholung von Rechtsrat vertagt worden ist â€“ geÃ¤uÃŸert. Dass und warum er keinen Rechtsbeistand hat mandatieren kÃ¶nnen, hat der KlÃ¤ger weder vorgetragen noch ist dies dem Senats angesichts des keine besonderen Schwierigkeiten aufweisenden Streitstoffes sonst ersichtlich. Dass er selber ohne einen â€žbeigeordneten Rechtsanwaltâ€œ Einsicht in die Gerichtsakte nehmen mÃ¶chte, hat der KlÃ¤ger nicht beantragt. Bis zur Entscheidung sind ferner keine neuen Aspekte zu Tage getreten, zu denen der KlÃ¤ger sich zur Wahrung rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG) nicht hÃ¤tte Ã¤uÃŸern kÃ¶nnen; weder hat die Beklagte im Berufungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben, noch hat der Senat den Beteiligten bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung Hinweise erteilt. Allein aus der im Schriftsatz vom 21.10.2022 erwÃ¤hnten â€žBeiordnung eines Rechtsanwaltesâ€œ lÃ¤sst sich kein Antrag auf Prozesskostenhilfe entnehmen; selbst wenn dies vom KlÃ¤ger gewollt gewesen sein sollte, wÃ¤re ein solcher mangels Erfolgsaussicht im Sinne des Â§ 73a SGG i.V.m. Â§ 114 ZPO abzulehnen.

Â

B. Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte (Â§ 144 Abs. 1 SGG) und fristgerecht eingelegte (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) Berufung â€“ das am 12.01.2022 eingegangene Schreiben des KlÃ¤gers ist als solche auszulegen â€“ ist unbegrÃ¼ndet.

Â

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die nach Â§ 113 Abs.1 SGG verbundenen Klageverfahren S 40 R 1217/20 (= Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilung ab 01.07.2020) und S 40 R 113/21 (= Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilung ab 01.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2021). Inhaltlich begehrt der KlÃ¤ger nach seinem ausdrÃ¼cklichen Sachantrag mit diesen Klagen zuletzt noch eine Altersrente in HÃ¶he von monatlich mindestens 1.131,24 Euro.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist hingegen nicht mehr das Begehren des KlÃ¤gers auf Schadensersatz. Soweit der KlÃ¤ger ursprÃ¼nglich Schadensersatz (auch nach Â§ 839

BÃ¼rgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 34 GG) geltend gemacht und das SG hierfÃ¼r â€“ den Amtshaftungsanspruch betreffend entgegen Â§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG â€“ seine sachliche ZustÃ¤ndigkeit angenommen hat, hat der KlÃ¤ger diesen Antrag oder bei Berufungseinlegung noch im weiteren Berufungsverfahren ausdrÃ¼cklich noch konkludent gestellt und damit in der Berufungsinstanz die hierauf gerichtete Klage nicht weiterverfolgt. Der angefochtene Gerichtsbescheid ist damit insoweit rechtskrÃ¤ftig geworden (Â§ 141 Abs. 1 SGG).

Â

Soweit der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren von der Beklagten erstmals einen â€žAusgleichsbetrag in unbegrenzter HÃ¶heâ€œ wegen grober Verletzung gesetzlicher Pflichten verlangt, handelt es sich um eine unzulÃ¤ssige Klageerweiterung. Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21.10.2022 ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rte Klageerweiterung, die Beklagte mÃ¶ge ihm einen Ausgleichsbetrag in unbegrenzter HÃ¶he zur VerfÃ¼gung stellen, auch weil die Folgen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges und des extremen Anstiegs der Euro-Inflation seine Rente praktisch aufzehre und enteignend wirke, ist unzulÃ¤ssig. Es handelt sich dabei um eine KlageÃ¤nderung im Sinne von Â§Â 99 Abs.Â 1 SGG, weil sie mit einer Ã„nderung des Klagegrundes einhergeht und daher kein Fall einer Privilegierung nach Â§Â 99 Abs.Â 3 SGG vorliegt. Der KlÃ¤ger stÃ¼tzt seine Forderung auf einen anderen Lebenssachverhalt als die auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Altersrente gerichtete Klageforderung. Eine solche KlageÃ¤nderung ist zwar gemÃ¤ÃŸ Â§Â 153 Abs.Â 1 SGG grundsÃ¤tzlich auch im Berufungsverfahren mÃ¶glich (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 99 Rn. 12); es fehlt indes am Vorliegen der dafÃ¼r in Â§Â 99 Abs.Â 1 SGG aufgestellten Voraussetzungen. Denn die Beklagte hat nicht in die Ã„nderung der Klage eingewilligt und der Senat hÃ¤lt sie auch nicht fÃ¼r sachdienlich: Die vom KlÃ¤ger geltend gemachte hÃ¶here Altersrente steht nicht in einem inneren Zusammenhang mit dem nun geltend gemachten â€žunbegrenzten Ausgleichsbetragâ€œ; im Ãœbrigen wÃ¼rde die KlageÃ¤nderung dazu fÃ¼hren, dass der Rechtsstreit insoweit auf eine vÃ¶llig neue Grundlage gestellt wird. Hinzu kommt, dass das Verfahren entscheidungsreif ist und fÃ¼r die geÃ¤nderte Klage die bisherigen Ergebnisse nicht verwertet werden kÃ¶nnten. Ferner kÃ¶nnte Ã¼ber die geÃ¤nderte Klage mangels Prozessvoraussetzungen nicht entschieden werden, da der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht dargelegt hat, dass eine die GewÃ¤hrung eines â€žunbegrenzten Ausgleichsbetragsâ€œ ablehnende (Widerspruchs-)Entscheidung der Beklagten, jedenfalls aber eine Vorbefassung der Beklagten vorliegt. Im Ãœbrigen ist fÃ¼r ein solches Ausgleichsbegehren weder eine Rechtsgrundlage ersichtlich noch handelt es sich allein wegen der fehlenden konkreten Bezifferung um einen zulÃ¤ssigen Leistungsantrag.

Â

II. Von den verbundenen Klagen ist nur die unter dem Az. S 40 R 1217/20 gefÃ¼hrte Klage zulÃ¤ssig.

Â

Die vom KlÃ¤ger am 13.11.2020 erhobene Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilung ist zulÃ¤ssig (geworden). Sie ist statthaft als Anfechtungs- und (unechte) Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 56 SGG), denn bei der Rentenanpassungsmitteilung handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. Â§ 31 SGB X, der die Ã„nderung des Monatsbetrags des Rechts auf Rente dem einzelnen Rentenberechtigten gegenÃ¼ber individuell und verbindlich regelt (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2007Â â€“ B 4 RA 9/05 RÂ â€“, Rn. 15, juris). Mit Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2021 hat auch das vor der Erhebung einer Anfechtungsklage notwendige Vorverfahren (Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG) stattgefunden.

Â

Die unter dem Aktenzeichen S 40 R 113/21 am 05.02.2021 erhobene Klage ist hingegen wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG) unzulÃ¤ssig. Die Klage richtet sich gegen die undatierte Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2021, die im Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens S 40 R 1217/20 war. Diese anderweitige RechtshÃ¤ngigkeit steht einer Sachentscheidung entgegen.

Â

III. Die unter dem Az. S 40 R 1217/20 gefÃ¼hrte Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤ÃŸig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Altersrente, auch nicht in HÃ¶he von mindestens 1.131,24 Euro monatlich.

Â

Der Regelungsgehalt einer Rentenanpassungsmitteilung ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur auf die Umsetzung der jÃ¤hrlich vorzunehmenden Rentenanpassung durch Aktualisierung des Rentenwertes beschrÃ¤nkt. Die bereits festgestellten und vom RentenversicherungstrÃ¤ger in einem bestandskrÃ¤ftigen Rentenbescheid anerkannten Versicherungszeiten und Entgeltpunkte bleiben von dieser Anpassung unberÃ¼hrt (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2007 â€“ B 4 RA 9/05 R â€“, a.a.O.; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23.02.2022Â â€“ L 19 R 25/21Â â€“, Rn. 21, juris, m.w.N.).

Â

Hiervon ausgehend hat das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend die rechtlichen Grundlagen des ab 01.07.2020 zugrunde zu

legenden Rentenwerts (insbesondere die VerordnungsermÃ¤chtigung in Â§ 69 SGB VI) bei der Berechnung des Monatsbetrages des Rechts auf Rente dargelegt. Die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07. 2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020), in deren Â§ 1 Abs.Â 1 der aktuelle Rentenwert ab dem 01.07.2020 auf 34,19 Euro festgesetzt wurde, ist weder rechts- noch verfassungswidrig; sogar eine Aussetzung der Rentenanpassung ist nicht verfassungswidrig (BSG, Urteil vom 27.03.2007 â€“ B 13 R 37/06 R â€“, Rn. 9 ff, juris; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03.06.2014 â€“ 1 BvR 79/09, 1 BvR 1235/09, 1 BvR 1289709, 1 BvR 1701/09, 1 BvR 3148/10 â€“, juris). Insbesondere sind GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass die hier erfolgte ErhÃ¶hung des Rentenwertes zum 01.07.2020 einen Eingriff in die Eigentumsgarantie gemÃ¤ÃŸ Art. 14 GG darstellen kÃ¶nnte, nicht ersichtlich. Der angefochtene Bescheid, der die Verordnung umgesetzt hat, ist damit nicht zu beanstanden. Der Senat schlieÃŸt sich dem nach eigener PrÃ¼fung unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens im Berufungsverfahren uneingeschrÃ¤nkt an und sieht gemÃ¤ÃŸ Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Â

Einer Vorlage nach Art. 100 GG an das Bundesverfassungsgericht bedarf es daher ebenso wenig wie einer Vorlage an den EuropÃ¤ischen Gerichtshof (Art. 267 AEUV) bzw. den EuropÃ¤ischen Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte, insbesondere sind Fragen der Auslegung des Vertrages Ã¼ber die EuropÃ¤ische Union nicht betroffen.

Â

Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger keinerlei neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die zu einer anderen EinschÃ¤tzung fÃ¼hren kÃ¶nnten. Soweit der Vortrag des KlÃ¤gers so zu verstehen sein sollte, dass ihm der monatliche Rentenbetrag nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ausreicht, ist er auf die Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach den Vorschriften des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â€“ SGB XII â€“ zu verweisen.

Â

C. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

D. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nachÂ Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG Â bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 13.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024